

Energie Gossau AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Netzanschluss, Netznutzung

und

die Lieferung elektrischer Energie

Version 3.0 Gültig ab 1. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 A	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	3
Art. 2	Begriffsbestimmungen	4
Art. 3	Entstehung des Rechtsverhältnisses	5
Art. 4	Beendigung des Rechtsverhältnisses	5
Art. 5	Haftung	6
Teil 2 N	Netzanschluss und Netznutzung	
Art. 6	Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	7
Art. 7	Anschluss an die Verteilanlagen	9
Art. 8	Schutz von Personen und Werkanlagen	11
Art. 9	Qualität und Regelmässigkeit der Elektrizitätslieferung/Einschrän	
Art. 10	Unterbrechung der Netznutzung und Einstellung der Elektrizitätslinfolge Kundenverhaltens	_
Art. 11	Mittel- und Niederspannungsinstallationen	14
Art. 12	Messeinrichtungen	15
Art. 13	Messung des Energieverbrauches	16
Teil 3 L	Lieferung elektrischer Energie	
Art. 14	Umfang der Lieferung elektrischer Energie	18
Teil 4 F	Preise und Rechnungsstellung	
Art. 15	Preise	19
Art. 16	Rechnungsstellung und Zahlung	19
Teil 5 S	Schlussbestimmungen	
Art. 17	Inkrafttreten	21

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (nachfolgend Elektrizitätslieferung genannt) aus dem Verteilnetz der Energie Gossau AG, nachstehend EGAG genannt, an die Endverbraucher sowie für Eigentümer von elektrischen Installationen, welche direkt an das Verteilnetz der EGAG angeschlossen sind (Netzanschlussnehmer), nachstehend Kunden genannt. Sie bilden zusammen mit den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den EGAG und ihren Kunden.
- 1.2 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.3 Mit den Kunden, die Energie in Mittelspannung beziehen, werden separate Verträge (Netz und Energie) abgeschlossen.
- 1.4 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen können auf der Homepage der EGAG, www.energiegossau.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.5 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

Version 3.0 3 / 21

Art. 2 Begriffsbestimmungen

2.1 Endverbraucher mit Grundversorgung (StromVV Art. 2 Abs. 1 lit. f): Feste Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstatte (StromVG Art. 6 Abs. 2 und Abs. 6) und marktberechtigte Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten (StromVG Art. 6 Abs.1).

Marktberechtigte Endverbraucher:

Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von 100 MWh und mehr pro Verbrauchsstätte, welche am freien Markt teilnehmen können (StromVG Art. 6 Abs. 2 e contrario).

Freie Endverbraucher:

Marktberechtigte Endverbraucher mit Netzzugang (StromVG Art.13 Abs.1), welche am freien Markt teilnehmen (StromVG Art. 6 Abs.1 und 6 e contrario).

2.2 Als Kunden gelten:

- a) Bei Netzanschlüssen der Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer oder Baurechtsberechtigte (Anschlussnehmer) der angeschlossenen Installationen.
- b) Bei Elektrizitätslieferung der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Mittel- und/oder Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. In jedem Fall gilt der Eigentümer als Kunde, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist.

2.3 Besondere Bestimmungen:

- a) Mit Unter- und Kurzzeitmietern entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis.
- b) In Liegenschaften mit häufigem Nutzerwechsel (mehr als ein Wechsel pro Jahr und Messeinrichtung) besteht das Rechtsverhältnis mit den Liegenschaftseigentümern.
- c) In Liegenschaften mit mehreren Nutzern besteht das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, Waschküche, Tiefgarage usw.) mit dem Liegenschaftseigentümer oder dem von ihm bezeichneten Vertreter (Verwaltung oder Treuhänder).

Version 3.0 4 / 21

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Installation an das Verteilnetz und/oder der Anmeldung für den Energiebezug. Bei Unterlassung der Anmeldung entsteht das Rechtsverhältnis mit dem Energiebezug. Soweit zwischen dem Kunden und der EGAG abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit Abschluss der Verträge.
- Die Elektrizitätslieferung wird in der Regel aufgenommen, sobald die von der EGAG bezeichneten Vorleistungen des Kunden, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge und dergleichen, erfüllt sind.
- Die EGAG kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist (z.B. in Tarifbestimmungen, Verträgen etc.), jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der EGAG bestätigte Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat die Elektrizitätslieferung zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 4.2 Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen wird nicht als Abmeldung verstanden und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- Der EGAG ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:
 - a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Gewerbes mit Angabe der Anschrift des Käufers.
 - b) Vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen mit Angabe der neuen Adresse, des Datums der Schlüsselrückgabe an den Vermieter oder des Ablaufdatums des Mietvertrages.
 - c) Vom Vermieter (Privatperson, Treuhandbüro oder Liegenschaftsverwaltung): der Mieterwechsel einer Wohnung, eines Gewerbes oder einer Liegenschaft.

Version 3.0 5 / 21

- d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe von deren Adresse.
- Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers.
- 4.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung auf seine Kosten verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht ebenfalls zu seinen Lasten.

Art. 5 Haftung

Die EGAG haftet, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grob fahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten des Netzbetreibers als Ursache vorliegt.

Version 3.0 6 / 21

Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung

Art. 6 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 6.1 Einer Bewilligung durch die EGAG bedürfen:
 - a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft, die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses.
 - b) Der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzrückwirkungen verursachen.
 - c) Der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz.
 - d) Der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlasse usw.).
 - e) Die Energieabgabe von Kunden an Dritte.
- Das Gesuch ist auf dem entsprechenden Formular der EGAG einzureichen (siehe www.energiegossau.ch). Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der EGAG über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).
- 6.4 Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV), den Werkvorschriften und in weiteren Bestimmungen der EGAG geregelt.
- Das Verteilnetz ist für die Übertragung von Daten und Signalen der EGAG reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EGAG und sind entschädigungspflichtig.
- 6.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
 - a) Den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik (Normen) und den regionalen Werkvorschriften Zürich entsprechen.

Version 3.0 7 / 21

- b) Im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen.
- c) Von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 6.7 Die EGAG kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
 - a) Für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen.
 - b) Wenn der auf den entsprechenden Preisblättern vorgeschriebene leistungsfaktor cos φ nicht eingehalten wird.
 - c) Für elektrische Verbraucher oder Rücklieferer, die Netzrückwirkungen verursachen (entgegen den allgemein gültigen Normen) und damit den Betrieb der Anlagen der EGAG oder von deren Kunden stören.
 - d) Zur rationellen Energienutzung.
 - e) Für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (mit Parallelbetrieb zum Netz der EGAG).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Anlagen und Kunden angeordnet werden.

- Die EGAG teilt dem Kunden ein Netznutzungsprodukt zu. Dabei wird u. a. unterschieden zwischen Kunden mit und ohne Leistungsmessung. Kunden mit Leistungsmessung:
 - a) Die Erstzuteilung erfolgt aufgrund des bewilligten Anschlussgesuchs mit einer Absicherung von > 80 A. Sie wird nach sechs Monaten durch die EGAG überprüft und gegebenenfalls aufgrund des Bezugs von Arbeit und Leistung angepasst.
 - b) Die Zuteilung besteht in der Regel für ein Jahr (1.1. bis 31.12.).
 - c) Der Kunde kann per Ende Kalenderjahr (31.12.), unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigung, aufgrund voraussehbarer Bezugsänderungen einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.

Kunden ohne Leistungsmessung:

- d) Die Zuteilung erfolgt aufgrund des bewilligten Anschlussgesuchs mit einer Absicherung von ≤80 A.
- e) Bei einer Nutzungsänderung gemäss Art. 6.1 wird die Zuteilung durch die EGAG überprüft und angepasst.
- 6.9 Die EGAG übernimmt die durch unabhängige Produzenten erzeugte erneuerbare und nicht erneuerbare Energie. Die erneuerbare Energie wird nach den Regeln des Energiegesetzes und der Energieverordnung (EnG

Version 3.0 8 / 21

resp. EnV Artikel 7, 7a und 28a, kostendeckende Einspeisevergütung KEV und Mehrkostenfinanzierung MKF) abgenommen. Die Abnahme von nicht erneuerbarer Energie bedarf einer speziellen Vereinbarung.

Grundsätzlich unterliegt die Rücklieferung von Energie den Anforderungen des eidgenössischen Starkstrominspektorates ESTI, der nationalen Netzgesellschaft swissgrid und der kostendeckenden Einspeisevergütung KEV. Die Produktion von erneuerbarer Energie ist der swissgrid anzumelden. Folgende Dokumente sind für die Installation und die Vorlagepflichten von Rücklieferanlagen unabhängiger Produzenten erforderlich:

- a) Mit einer Leistung bis 3 kW, einphasig: Installationsanzeige.
- b) Mit einer Leistung bis 10 kW, einphasig: Installationsanzeige, Anschlussgesuch, vorlagepflichtig beim ESTI.
- c) Mit einer Leistung bis 10 kW, mehrphasig: Installationsanzeige.
- d) Mit einer Leistung über 10 kW, mehrphasig: Installationsanzeige, Anschlussgesuch, vorlagepflichtig beim ESTI.

Die vorlagepflichtigen Gesuche sind an das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, zu senden. Im Weiteren sind einzuhalten:

- e) Die Bedingungen der EGAG gemäss "Reglement für den Netzanschluss".
- f) Die Bedingungen der EGAG "Anschluss an das Mittelspannungsnetz".
- 6.10 Für Produktionsanlagen von erneuerbarer Energie mit einer Anmeldung für die kostendeckende Einspeisevergütung KEV gilt:
 - a) Mit einer Leistung über 30 kW: Der Produzent ist verpflichtet, für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nach EnG Art. 7a (Messung, Datenmanagement) eine Lastgangmessung zu installieren und bei einem Austritt aus der kostendeckenden Einspeisevergütung KEV nach EnG Art. 7b die EGAG termingerecht zu informieren.
 - b) Mit einer Leistung bis 30 kW: Eine Lastgangmessung wird nicht benötigt.

Art. 7 Anschluss an die Verteilanlagen

7.1 Die EGAG bestimmt die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschluss-Überstromunterbrechers und der Tarifgeräte. Dabei nimmt die EGAG nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen Rücksicht. Insbe-

Version 3.0 9 / 21

- sondere legt die EGAG die Spannungsebene fest, auf welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 7.2 Das Erstellen der Anschlussleitung von der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch die EGAG oder deren Beauftragte.
- 7.3 Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gelten bei unterirdischer Zuleitung die Eingangsklemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers.

 Die Grenzstelle bildet die Eigentumsgrenze zwischen den Verteilanlagen der EGAG und den Anlagen des Kunden. Die Eigentumsgrenze ist auch massgebend für die Zuordnung von Kontrollen, Instandhaltung und Haftung.
- 7.4 Die EGAG erstellt für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Anschluss. Für den Anschluss an das Verteilnetz erhebt die EGAG einen Anschlussbeitrag. Er setzt sich aus dem Netzkostenbeitrag und den Anschlusskosten zusammen. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden nach der Grenzstelle gehen zu Lasten des Kunden.
- Die EGAG ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück eines Kunden führt, weitere Kunden anzuschliessen.
 Die EGAG ist berechtigt, durch Zuleitungen, Verteilkabinen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 7.6 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EGAG das unentgeltliche Recht zur Durchleitung für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für Nieder- und Mittelspannungsleitungen (inkl. Kommunikationsdatenleitungen, welche von der EGAG und /oder Dritten genutzt werden) zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.
- 7.7 Die Aufwendungen für die Anschlussleitung ab der von der EGAG bestimmten Netzanschlussstelle gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers. Für das vorgelagerte Verteilnetz sind Netzkostenbeiträge zu leisten.
 - Der Kabelschutz, alle Kabelarbeiten und Netzanschlüsse erfolgen durch die EGAG. Die Grab- und baulichen Anschlussarbeiten sind nach Anlei-

Version 3.0 10 / 21

- tung der EGAG auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab Verteilkabine oder bestehendem Kabel zu Lasten des Kunden.
- 7.8 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 7.9 Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- 7.10 Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EGAG in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 7.11 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Art. 8 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 8.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so installiert die EGAG einen provisorischen Kabelanschluss gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.
- Werden durch den Kunden oder durch Dritte in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), ist dies der EGAG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EGAG legt in Absprache mit dem Kunden oder den Dritten die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Ohne Absprachen haften Kunden/Dritte für die Schäden an elektrischen Anlagen, die sich aus diesen Arbeiten ergeben könnten.
- 8.3 Beabsichtigt der Kunde oder ein Dritter, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EGAG über die Lage allfälliger im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EGAG zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Version 3.0 11 / 21

Art. 9 Qualität und Regelmässigkeit der Elektrizitätslieferung/Einschränkungen

- 9.1 Die EGAG liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Nennspannung und Frequenz gemäss der Norm SN/EN 50160 "Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetze". Vorbehalten bleiben die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 9.2 Die EGAG hat ohne Kostenfolge insbesondere das Recht, die Elektrizitätslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
 - a) Bei Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage.
 - b) Bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie z.B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen und Überlastungen in den Energieversorgungsanlagen.
 - c) Bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie z.B. für Kontrollen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten an den Verteilanlagen oder bei einer Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten.
 - d) Bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen.
 - e) Wenn es die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit notwendig macht.
 - f) Bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes.
 - g) Aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen und im Interesse der übergeordneten Versorgung.

Die EGAG wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rucksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

- 9.3 Die EGAG ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen ab der Grenzstelle zu Lasten des Kunden.
- 9.4 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schaden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Version 3.0 12 / 21

Für Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, gelten, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EGAG.

- 9.5 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen und den allgemein gültigen Normen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
 - a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
 - b) Unterbrechungen, Einschränkungen der Elektrizitätslieferung sowie aus Einstellungen der Elektrizitätslieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen sind.

Version 3.0 13 / 21

Art. 10 Unterbrechung der Netznutzung und Einstellung der Elektrizitätslieferung infolge Kundenverhaltens

- Die EGAG ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige, die Elektrizitätslieferung einzustellen, wenn der Kunde:
 - a) Rechtswidrig Energie bezieht.
 - b) Elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden.
 - c) Dem Beauftragten der EGAG den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht.
 - d) Seinen Zahlungsverpflichtungen für die Elektrizitätslieferung oder für den Anschlussbeitrag nicht nachgekommen ist.
 - e) Gegen die Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen verstösst und diesen auch nach mehrmaliger Mahnung nicht nachkommt.
 - f) Einrichtungen verwendet, die den Netzbetrieb beeinträchtigen (zu grosse Lasten, Netzrückwirkungen, ungleiche Phasenlasten usw.).
- 10.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EGAG oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 10.3 Die Einstellung der Elektrizitätslieferung durch die EGAG befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EGAG. Aus der rechtmässigen Einstellung der Elektrizitätslieferung durch die EGAG entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 11 Mittel- und Niederspannungsinstallationen

- 11.1 Elektrische Installationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften und Normen sowie nach den regionalen Werkvorschriften Zürich zu erstellen, zu ändern, instand zu halten und zu kontrollieren.
- Den Kunden oder Eigentümern wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von

Version 3.0 14 / 21

- Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zu melden.
- 11.3 Die Eigentümer von elektrischen Installationen erbringen nach entsprechender Aufforderung durch die EGAG periodisch den Sicherheitsnachweis, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen.
- Der Kunde ermöglicht der EGAG und den von der EGAG beauftragten Personen für die rechtlich vorgeschriebene Überprüfung der Sicherheit und für die Prüfung der Betriebsanlagen (elektrische Einrichtungen, Messstellen etc.) zu angemessener Zeit und im Falle von Störungen jederzeit den Zugang zu seinen Anlagen.

Art. 12 Messeinrichtungen

- 12.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden von der EGAG geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EGAG und werden auf ihre Kosten instand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EGAG. Überdies stellt er der EGAG den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Wenn eine Fernauslesung notwendig ist, hat der Kunde kostenlos einen Kommunikationskanal zur Verfügung zu stellen. Die Mindestanforderungen beinhalten einen dauerhaften, durchwahlfähigen Kommunikationsanschluss, über den die Fernauslesung möglich ist. Die Messeinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Für Ein-, Zweifamilien- und Reihenhäuser sind Aussenzählerkasten zu installieren. Allfällige Verschalungen, Nischen, Aussenkasten, Schlüsselrohre usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt, kontrolliert und auch instand gehalten. Die Kosten der Montage und Demontage der Tarifgeräte gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 12.2 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EGAG beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EGAG plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beein-

Version 3.0 15 / 21

- flussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EGAG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 12.3 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EGAG die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
 - Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten der Messund Schaltapparate der EGAG unverzüglich zu melden.
- Der Kunde kann jederzeit eine gemessene Leistung verlangen. Die daraus resultierenden Zähler- und Umbaukosten für die Messstelle (wie z.B. Zählerwechsel, System- und Tarifänderungen) werden gemäss Aufwand verrechnet.
 - Auf Antrag des Kunden wird die Zuteilung zu einem Tarif mit Leistungskomponente geprüft.

Art. 13 Messung des Energieverbrauches

- Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Dazu können auch Summen- bzw. Differenzbildungen von Messwerten herangezogen werden. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der EGAG. Die EGAG kann die Kunden ersuchen, die Zahler selbst abzulesen und die Zählerstände der EGAG zu melden.
- 13.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EGAG festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der An-

Version 3.0 16 / 21

- schlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 13.3 Kann die Fehlmessung einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die EGAG die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Fehlmessung, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens des Fehlers nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.
- 13.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches und Ersatz von defekten Geräten oder Installationen.

Version 3.0 17 / 21

Teil 3 Lieferung elektrischer Energie

Art. 14 Umfang der Lieferung elektrischer Energie

- 14.1 Die EGAG liefert dem Kunden, gestützt auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, elektrische Energie im Rahmen ihrer gesetzlichen Versorgungspflicht.
- 14.2 Die EGAG zeigen dem Kunden einmal jährlich die Kennzeichnung der gelieferten elektrischen Energie nach ihrer Art und Herkunft an.
- 14.3 Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken bzw. gemäss den im Preisblatt aufgeführten Lieferbestimmungen verwenden.
- Die Abgabe von Energie an Dritte muss von der EGAG bewilligt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von Energie an Mieter und Untermieter innerhalb von Wohnräumen. In jedem Fall dürfen auf die Strompreise der EGAG keine Zuschläge gemacht werden.
- 14.5 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden.
- 14.6 Die EGAG setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \varphi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.

Version 3.0 18 / 21

Teil 4 Preise und Rechnungsstellung

Art. 15 Preise

- Die anwendbaren Preise für den Anschlussbeitrag werden vom Verwaltungsrat der EGAG festgesetzt und können jederzeit mit einer Vorankündigung von 3 Monaten geändert werden, erstmals auf den 1. Januar 2011, sofern vertraglich keine anderslautende Regelung festgelegt wurde.
- Die anwendbaren Preise für die Netznutzung und für die Lieferung elektrischer Energie werden vom Verwaltungsrat der EGAG unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben festgesetzt und können jeweils auf den 1. Januar geändert werden, sofern keine anderslautende Regelung festgelegt wurde.
 - Die Publikation der Preise erfolgt jeweils bis spätestens am 31. August des Vorjahres auf der Homepage der EGAG (www.energiegossau.ch).

Art. 16 Rechnungsstellung und Zahlung

- Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EGAG festgelegten Zeitabständen. Die EGAG kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die EGAG vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Münz- oder Prepaymentzähler einbauen.
- Die Münz- oder Prepaymentzähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau dieser Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- Die Rechnungen werden vom Kunden innerhalb der von der EGAG vorgegebenen Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank-, Postauftrag, Lastschriftverfahren oder bar beglichen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Kunde schriftlich gemahnt und dadurch in Zahlungsverzug gesetzt. Der Kunde träg sämtliche Kosten (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, Mahngebühren usw.), die der EGAG durch den Zahlungsverzug entstehen zuzüglich Verzugszinsen. Der Verwaltungsrat der EGAG legt die Gebühren für Mahnung, Inkasso sowie Ein- und Ausbau von Münz- oder Prepaymentzählern fest. Die Be-

Version 3.0 19 / 21

- zahlung der Rechnungen in Raten ist nur nach Absprache mit der EGAG zulässig.
- Der Kunde ist bei Abgabe von Energie an Untermieter gemäss Art. 14.4 gegenüber der EGAG für ausstehende Rechnungsbeträge haftbar.
- 16.5 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 16.6 Bei Beanstandungen der Energiemessung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.
- 16.7 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.
- 16.8 Die Rechnungsstellung der Elektrizitätstarife (Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie) erfolgt pro Messstelle der EGAG.

Version 3.0 20 / 21

Teil 5 Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

17.1 Diese vom Verwaltungsrat der EGAG gestützt auf Art.17 der Statuten der EGAG festgesetzten allgemeinen Geschäftsbedingungen treten rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt die Vorgängerversion 2.0 vom 30. November 2010

Energie Gossau AG Gossau, 31.Januar 2012

Version 3.0 21 / 21